

Fragenkatalog zum neuen Kantonalen Energiegesetz

(Download des Formulars unter www.lu.ch/index/bau_umwelt_wirtschaft/buwd_vernehmlassungen.htm)

Stellungnahme von: Unternehmerinitiative Neue Energie Luzern (NELU)

Name/Tel. Kontaktperson: Raymond Studer, Präsident, 079 626 77 68

Datum: 23.06.2016

1. Sind Sie generell mit der Stossrichtung des neuen Energiegesetzes einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die NELU hätte es begrüsst, wenn die Regierung auch die Module 4 und 6 ebenfalls in das KEnG aufgenommen hätte.

2. Sind die in § 1 genannten Ziele und Grundsätze vollständig und richtig?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Aus unserer Sicht wäre der Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:
Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft und das 2° Ziel des Pariser Abkommens.
Begründung: Im Dezember 2015 haben 195 Länder das für alle Staaten rechtlich bindende Abkommen verabschiedet, das bezweckt, den globalen Anstieg der Temperaturen auf klar weniger als 2 Grad zu begrenzen. Da der Gebäudepark einen grossen Einfluss auf diese Zielerreichung hat, und in der Schweiz vor allem die Kantone für die Gebäude zuständig sind, ist dieser Grundsatz im Energiegesetz zu verankern.

3. Die energietechnischen Bauvorschriften sollen in Abstimmung mit den anderen Kantonen schweizweit harmonisiert werden. Stimmen Sie dieser Absicht zu?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Als Wirtschaftsverein sind wir von der Wichtigkeit und Dringlichkeit einer harmonisierten Energiegesetzgebung überzeugt. So lassen sich massiv regulatorische Hürden abbauen und erhebliche Vereinfachungen für interkantonal tätige Firmen erzielen. Damit kann ein wichtiges Zeichen zu einer sinnvollen Deregulierung gesetzt werden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass im Sinne der schweizweiten Harmonisierung das Basismodul der MuKE 2014 möglichst integral übernommen werden soll?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die NELU ist sich des Zielkonfliktes zwischen der kantonalen Hoheit bei der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Gebäude und dem Bedürfnis des Marktes nach schweizweit möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen sehr bewusst. Als Wirtschaftsverein sind wir jedoch von der Wichtigkeit und Dringlichkeit einer harmonisierten Energiegesetzgebung überzeugt. So lassen sich wie bereits unter Punkt 3 erwähnt massiv regulatorische Hürden abbauen und erhebliche Vereinfachungen für interkantonal tätige Firmen erzielen. Damit kann ein wichtiges Zeichen zu einer sinnvollen Deregulierung gesetzt werden.

5. In § 9 ist vorgesehen, dass die Gemeinden für bestimmte, in der Nutzungsplanung bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften erlassen dürfen.

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Für grössere (zusammenhängende) Baufelder sind strengere Anforderungen zu begrüssen. Wir denken hier in erster Linie an den Gebäudestandard 2015 von Energiestadt. Verbunden werden können solche Anforderungen auch mit einer höheren Ausnutzung, so dass die Mehraufwendungen bei Planung und Realisierung durch zusätzliche Nutzflächen kompensiert werden können.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass der GEAK® nur für Neubauten und bei Fördergeldern ab Fr. 10'000.– obligatorisch sein soll (§ 10)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die energiepolitische Relevanz einer generellen GEAK®-Pflicht wiegt die fehlende politische Akzeptanz einiger betroffener Interessengruppen nicht auf.

7. Neubauten haben einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber zu erzeugen (§ 15).

a. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Aus der Sicht der NELU ist die Pflicht zur Eigenstromerzeugung ein konsequenter Schritt in Richtung der Selbstversorgung von Gebäuden. Die Technologie dazu ist längst verfügbar.

b. Wird die minimal zu installierende Leistung nicht erbracht oder liegt ein Befreiungs- oder Ausnahmetatbestand vor, ist stattdessen eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu entrichten. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Höhe der Ersatzabgabe ist so auszugestalten, dass genügend Anreize zum Bau der Anlagen bestehen. Zudem soll die Verwendung der Ersatzabgabe dem Zweck der Förderung erneuerbarer Energie oder Energieeffizienz dienen.

c. Sind Sie damit einverstanden, dass keine Wahlfreiheit zwischen der Pflicht zur Eigenstromerzeugung und der Ersatzabgabe bestehen soll?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn Bauherrschaften und/oder Planende gegen Ihren Willen zu verpflichten. Die Höhe der Ersatzabgabe ist so auszugestalten, dass genügend Anreize zum Bau der Anlagen bestehen.

8. Sind Sie mit der Regelung zu den Heizungen im Freien einverstanden (§ 25)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die NELU begrüsst diese Regelung. Die Klärung der Frage bezüglich mobiler Heizungen (insbesondere Heizpilze in der Gastronomie) hat jedoch weniger energiepolitische als gesellschaftliche Brisanz. Es ist deshalb darauf zu achten, dass wegen der Diskussion um die Heizpilze nicht das gesamte Modul verworfen wird.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zukommen soll und daher für sie strengere Anforderungen an die Energienutzung gelten sollen (§ 27)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Luzern, 23. Juni 2016